

Berlin, 17. Juli 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 27. Juni 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Wärmewende beschleunigen – Öffentliche Wasserversorgung sicherstellen	4
3	Stellungnahme im Einzelnen zum vorliegenden GeoWG-Entwurf.....	5
3.1	Zu Artikel 1 – GeoWG	5
3.1.1	§ 2 GeoWG (Anwendungsbereich)	5
3.1.2	§ 3 GeoGW (Begriffsbestimmung).....	8
3.1.3	§ 4 GeoGW (Überragendes Öffentliches Interesse).....	8
3.1.4	§ 5 GeoGW (Vorzeitiger Baubeginn)	9
3.1.5	§ 6 GeoGW (Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes).....	9
3.1.6	§ 7 GeoGW (Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen)	9
3.1.7	§ 8 GeoGW (Rechtsbehelfe)	10
3.1.8	§ 9 GeoGW (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte). 10	
3.2	Zu Artikel 2 - Änderungen des Bundesberggesetzes.....	10
3.2.1	§ 52 BBergG	11
3.2.2	§ 57e BBergG	11
3.3	Zu Artikel 3 - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.....	15
3.3.1	§ 11 a WHG	15
3.3.2	§ 46 WHG.....	16
3.4	Zu Artikel 4 - Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	18
4	Teil 2: Ergänzende Beschleunigungsvorschläge	18
4.1	Klarstellung Außenbereichsprivilegierung	18
4.2	Einführung einer finanziellen Beteiligung der Standort- und Anrainerkommunen	18

4.3	Konzentrationswirkung der bergrechtlichen Betriebsplangenehmigung	18
4.4	Bereitstellung von bundeseigenen Flächen	19
4.5	Anpassung UVP-Recht	19
4.6	Informationsdefizite abbauen	19

1 Einleitung

Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist eine der größten Herausforderungen für das Gelingen der Energiewende. Im [Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz BMWK für eine Erdwärmekampagne – Geothermie für die Wärmewende](#) vom November 2022 wurde bereits angekündigt:

“Konkret soll in der Mitteltiefen und Tiefen Geothermie bis zum Jahr 2030 ein geothermisches Potenzial von 10 TWh so weit wie möglich erschlossen und die derzeitige Einspeisung in Wärmenetze aus dieser Quelle damit verzehnfacht werden (...).”

Dazu wurden in dem Papier acht Maßnahmen genannt, die für diese Zielerreichung notwendig sind. Das vorliegende GeoWG greift davon zwei wichtige Punkte auf: Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und (auch dadurch) den Austausch zwischen den beteiligten Akteuren. Insofern kann der vorliegende Gesetzentwurf nur ein erster Schritt zu verbesserten Rahmenbedingungen für Geothermie sein. Auch in Bezug auf Großwärmepumpen und Wärmespeicher müssen weitere Erleichterungen bei Planung, Errichtung und Betrieb geprüft werden.

2 Wärmewende beschleunigen – Öffentliche Wasserversorgung sicherstellen

Der Ausbau der Geothermie ist ein entscheidender Baustein für die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Hierzu enthält der Gesetzesentwurf viele zielführende Ansätze. Dies betrifft u.a. die Festlegung, dass die Nutzung von Geothermie im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wie auch die Regelungen zur Vollständigkeit von Antragsunterlagen. Allerdings könnte der vorgelegte Gesetzentwurf des GeoWG noch ambitionierter sein. Mit dem aktuellen Entwurf ist zu befürchten, dass größere Beschleunigungseffekte bei geothermischen Anlagen ausbleiben werden. Hierzu unterbreitet der BDEW im zweiten Teil der Stellungnahme ergänzende Vorschläge.

Gleichzeitig liegt auch die öffentliche Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge im überragenden öffentlichen Interesse. Die Belange der öffentlichen Wasserversorgung und vor allem die potenziellen Gefahren für die Trinkwasserressourcen durch geothermische Anlagen sind in dem Gesetzesentwurf unzureichend berücksichtigt worden. Insbesondere fehlen in dem Gesetzentwurf des GeoWG klare Regelungen, die die Vorrangstellung der Trinkwassergewinnung vor der Nutzung von Erdwärme wahren.

Um beide Ziele in Einklang zu bringen, schlägt der BDEW eine klare Vorrangregelung vor: In den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten sind geothermische Anlagen gänzlich zu verbieten. In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten sowie in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten muss im jeweiligen Einzelfall im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung geprüft werden, welche Maßnahmen erlaubnisfähig sind. Nur im Rahmen einer

Genehmigungsentscheidung kann der Schutz von Grund- und Trinkwasser mit Blick auf die geothermische Anlage sorgfältig geprüft und abgewogen werden.

3 Stellungnahme im Einzelnen zum vorliegenden GeoWG-Entwurf

3.1 Zu Artikel 1 – GeoWG

3.1.1 § 2 GeoWG (Anwendungsbereich)

Der BDEW begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf beschleunigende Regelungen für die Zulassung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern geschaffen werden sollen. Ausweislich des Gesetzeszwecks umfasst dies

- die Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung von Erdwärme und
- den Auf- und Ausbau von Wärmepumpen und Wärmespeichern.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes lässt hingegen einige Fragen offen.

Zu den Nummern 1 und 2 – Anwendungsbereich an den Gesetzeszweck anpassen:

So ist das Gesetz nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 nur für die Zulassung der „Gewinnung von Tiefengeothermie bzw. oberflächennaher Geothermie einschließlich der erforderlichen Bohrungen“ anwendbar. Offen bleibt, ob hiervon auch Aufsuchungstätigkeiten oder die Nutzung der Erdwärme umfasst sein sollen.

In Deutschland sind zudem zunächst nur hydrothermale Tiefengeothermie-Vorhaben zu berücksichtigen. Zur Erschließung petrothermaler Tiefengeothermie muss das Gestein durch hydraulische Stimulation, unter hohem Druck und unter Nutzung von Fracking-Fluiden, großflächig aufgebrochen und durchgängig gemacht werden. Über die Relevanz, die Umweltauswirkungen und Ausführung der hydraulischen Stimulation sowie der Zusammensetzung der Fracking-Fluide bei der Nutzung von Geothermie ist bisher jedoch kaum Fachliteratur verfügbar¹ und sollte

¹ Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst (2022). Hydraulische Stimulation zur Erschließung geothermaler Ressourcen. URL: [Hydraulische Stimulation zur Erschließung geothermaler Ressourcen Zur Frage der Zusammensetzung und Bedeutung von Frack-Fluiden \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/SharedDocs/DE/Druckversionen/2022/02/20220201-geothermie-erschliessung-geothermaler-ressourcen-zur-frage-der-zusammensetzung-und-bedeutung-von-frack-fluiden.pdf)

daher, analog der Nutzung der Fracking-Technologie für unkonventionelle Erdgaslagerstätten, grundsätzlich nicht für geothermische Anlagen berücksichtigt werden².

Zu Nummer 3 – Klarstellung zum Begriff der Wärmepumpe erforderlich:

Daneben lässt der Entwurf offen, ob sich die Regelungen im Hinblick auf Wärmepumpen ausschließlich auf Erdwärmepumpen oder auch auf andere Wärmepumpen beziehen, die andere Wärmequellen z. B. Oberflächenwasser nutzen. Aus Sicht des BDEW sollte sich das vorliegende Gesetz entsprechend seinem Titel und den überwiegenden Regelungsgegenständen auf Wärmepumpen im Zusammenhang mit der Nutzung von Erdwärme beschränken.

Anlagen zur Nutzung von Kälte ebenfalls aufnehmen

Grundsätzlich sollte unter der Nutzung von Erdwärme auch die Nutzung von Kälte verstanden werden. Gerade das kombinierte Heizen und Kühlen regeneriert den thermischen Einfluss auf den Untergrund und erhöht das wirtschaftliche Potential der Anlage sowie das thermische Potential des Untergrunds für die umliegenden Nutzungen. So sollte neben dem Heizen mit Grundwasser/Erdwärme auch das Kühlen mit Grundwasser/Erdwärme erleichtert werden.

Wasserschutzgebiete aus dem Anwendungsbereich ausnehmen

Um den Schutz unserer Wasserressourcen zu gewährleisten sind geothermische Anwendungen in den Wasserschutzzonen I und II zu verbieten³. In der Schutzzone III und in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere von Grundwasserfassungen, sind geothermische Anwendungen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und der Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung, sowie ggf. der Wasserschutzgebietsverordnungen als auch unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen im Einzelfall durch eine wasserrechtliche Erlaubnis genehmigungsfähig.

Die notwendigen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit von geothermischen Anlagen sind, ggf. auch in Rücksprache mit den verantwortlichen Wasserbehörden und/oder den örtlichen Wasserversorgern, im Rahmen einer wasserfachlichen Prüfung festzulegen. Falls die

² BDEW-BVEG-Positionspapier (2021). Regelungspaket zum Fracking beibehalten. URL: <https://www.bdew.de/service/stellungnahmen/regelungspaket-zum-fracking-beibehalten/>

³ Maßgebliches Ziel einer Schutzgebietsausweisung ist der Schutz des Grundwassers insgesamt. Daraus ergibt sich, dass die Grenzen des an der Erdoberfläche ausgewiesenen Schutzgebietes nicht nur an der Oberfläche gelten, sondern auch in die Tiefe zu projizieren sind. Das Wasserschutzgebiet bezieht sich damit auf einen dreidimensionalen Gesteinskörper bzw. ein dreidimensionales Geosystem (Vgl. DVGW W 101).

geplante geothermische Anlage in einem ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebiet ohne Wasserschutzgebiet liegt, sollte insbesondere geprüft werden, ob Schutzbestimmungen nach Maßgabe eines Wasserschutzgebietes festzulegen sind. In Betracht käme hier zum Beispiel die Festlegung bestimmter sicherheitstechnischer Vorkehrungen der Geothermieranlage und/oder den Ausschluss bestimmter chemischer Substanzen, die zum Einsatz gelangen dürfen.

Im Rahmen der wasserfachlichen Prüfung von Geothermischen Anlagen sind insbesondere eine hinreichende hydrogeologische Charakterisierung sowie eine strukturierte konservative Modellierung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Hierbei sind insbesondere folgende wasserrelevante Risiken zu identifizieren und zu bewerten, welche die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinflussen:

- die Auswirkungen der Temperaturänderungen,
- die Risiken einer Verunreinigung der Trinkwasserressourcen sowie
- die Risiken einer induzierten Seismizität.

Die Erarbeitung einer detaillierten Arbeitsmethodik zur Identifizierung und Bewertung der wasserrelevanten Risiken bei Geothermischen Anlagen sollte durch einen Expertenkreis bis zum Inkrafttreten des GeoWG erfolgen.

Insgesamt sollte der Anwendungsbereich entsprechend den oben genannten Aspekten konkretisiert werden:

Formulierungsvorschlag für § 2 GeoWG:

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung

1. einer Anlage zur **Aufsuchung**, Gewinnung-und **Nutzung von Erdwärme** aus **hydrothermaler** Tiefengeothermie einschließlich der erforderlichen Bohrungen,
2. einer Anlage zur **Aufsuchung**, Gewinnung und **Nutzung von Erdwärme** aus oberflächennaher Geothermie, einschließlich der erforderlichen Bohrungen,
3. einer **Erdwärmepumpe**, einschließlich der erforderlichen Bohrungen,
4. eines Wärmespeichers, einschließlich der erforderlichen Bohrungen.

Dieses Gesetz gilt nicht in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten nach § 51 ff. WHG. Diese Gebiete dürfen für Geothermieranlagen nicht in Anspruch genommen werden.

3.1.2 § 3 GeoGW (Begriffsbestimmung)

Im Gesetzentwurf wird in § 1 der Begriff der „Erdwärme“ verwendet. Dieser Begriff ist auch der im Bergrecht geläufige Begriff. In der Folge wird im GeoWG (Artikel 1) der Begriff der „Geothermie“ definiert und verwendet. Die Unterscheidung zwischen den Begriffen „Erdwärme“ (als bergfreier Bodenschatz definiert im BbergG) und „Geothermie“ (definiert im Wärmeplanungsgesetz) ist nicht klar. Der BDEW regt an, hier begriffliche Konsistenz innerhalb dieses und anderer Gesetze herzustellen, um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten.

In § 3 Nr. 4 GeoWG ist die Begriffsbestimmung des Begriffs „Großwärmepumpe“ nicht ausreichend konkret gefasst. So ist es für die praktische Anwendung sinnvoll den Begriff „Großwärmepumpen“ genauer zu fassen (z.B. ab 50 kW), und zudem mit „und Großkältemaschine“ zu ergänzen. Gleiches betrifft für den Begriff „Wärmenetz“, der erweitert und genauer definiert werden sollte.

Außerdem sind Wärmespeicher nur im Wärmeplanungsgesetz (WPG) definiert. Aquiferspeicher über Teufen von 400 m hinaus fallen unter das Bundesberggesetz. Derzeit sind Wasserspeicher ausdrücklich aus dem Speicherbegriff im BbergG ausgenommen, und es gibt im BbergG auch keinen Bezug zum WPG. Es wird also auch im BbergG eine Definition für hydrothermale Speicher benötigt.

3.1.3 § 4 GeoGW (Überragendes Öffentliches Interesse)

Grundsätzlich ist ein überragendes öffentliches Interesse für geothermische Anlagen zu begrüßen. Es ist allerdings nicht sicher, ob die Netto-Treibhausgasneutralität tatsächlich genau 2045 erreicht wird. Daher sollte auf eine Jahreszahl an dieser Stelle verzichtet werden.

In § 4 GeoWG sollte klarstellend aufgenommen werden, dass in Wasserschutzgebieten und ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten das überragende öffentliche Interesse an der öffentlichen Wasserversorgung dahingehend unberührt bleibt, dass eine nachteilig veränderte Wasserbeschaffenheit ausgeschlossen sein muss. Hiermit soll von vornherein Befürchtungen begegnet werden, dass in der konkreten Vollzugssituation, die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden. Es bedarf daher einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung auch im Hinblick auf die Ressourcenverfügbarkeit gewahrt bleibt.

Um dies im Rahmen des Vollzugs unmissverständlich sicherzustellen, hält der BDEW eine Klarstellung im Rahmen der gesetzlichen Regelung für erforderlich. Der BDEW bittet daher um Ergänzung des § 4 Abs. 1 wie folgt:

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 1 GeoWG:

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach §2 liegt bis zum Erreichen der Netto- Treibhausgasneutralität ~~im Jahr 2045~~ im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. **In Wasserschutzgebieten und ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten bleibt das überragende öffentliche Interesse an der öffentlichen Wasserversorgung dahingehend unberührt, dass eine nachteilig veränderte Wasserbeschaffenheit ausgeschlossen sein muss.**

3.1.4 § 5 GeoGW (Vorzeitiger Baubeginn)

Die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn sind zu begrüßen.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei beschleunigten oder gar erlaubnisfreien Verfahren diese nicht zu Lasten des Grundwasserschutzes und damit der öffentlichen Wasserversorgung nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung genehmigt werden. Eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns muss daher in Wasserschutzgebieten und in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten ausgeschlossen sein.

3.1.5 § 6 GeoGW (Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes)

§ 6 Nr. 3 betreffend seismische Exploration ist zu begrüßen. Der BDEW regt allerdings an, diese Regelung auch auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszudehnen, um die Genehmigungsverfahren weiter zu vereinfachen.

Zudem führt die Formulierung „in der Regel“ zu unklaren Entscheidungsräumen der Behörde. Hier sollte eine klare Definition derjenigen Aspekte erfolgen, die dazu führen, dass eine seismische Exploration als mutwillige Beunruhigung wildlebender Tiere angesehen wird, um eben diese unklaren Entscheidungsräume der Behörde auszuschließen.

3.1.6 § 7 GeoGW (Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen)

Nach § 7 GeoWG liegt bei einer Anlage nach § 2 eine unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, wenn die zugeführte oder entzogene Wärme nicht

1. die Untergrundtemperatur um mehr als sechs Kelvin verändert und
2. eine bestehende oder konkret geplante Nutzung des Grundstücks unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings bedarf die Vorschrift in Nr. 1 aus Sicht des BDEW einer Überarbeitung.

Ausweislich der Begründung (S. 23) entspricht der Temperaturreichtwert in Nr. 1 den Empfehlungen der LAWA⁴. In dem LAWA-Papier heißt es an der zitierten Stelle, dass die Temperaturspreizung erforderlich ist, „um signifikante Veränderungen der Ökosystemfunktionen und der Zusammensetzung der Biozönosen im Grundwasser zu verhindern.“ Diese Zielrichtung ist ökologischer Natur, während es bei § 906 Abs. 1 BGB um ein privates Abwehrrecht geht. Es ist nicht erkennbar, dass mit der Überschreitung der Kelvin-Schwelle eine Grundeigentumsbeeinträchtigung vorliegt. Darüber hinaus ist unklar, wo und wie die Untergrundtemperatur gemessen wird. Vor diesem Hintergrund sollte Nr. 1 (unter Beibehaltung von Nr. 2) im Sinne der Förderung der Geothermie und der Rechtssicherheit der Vorhabenträger mit den folgenden Maßgaben anders ausgestaltet werden: Bei der Definition ist darauf zu achten, dass eine Geothermieanlage die Wärmeenergie des Thermalwassers optimal ausnutzen kann, wenn Wasser mit einer Temperatur von 10°C in die tiefe Lagerstätte zurückgeführt wird. Die Temperatur des einzuleitenden Wassers sollte zwischen 5 und 20 °C liegen. Außerdem muss (ggf. modelltechnisch) nachgewiesen werden, dass bereits bestehende Wärmepumpen- bzw. Geothermieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

3.1.7 § 8 GeoGW (Rechtsbehelfe)

Der BDEW begrüßt, dass Rechtsbehelfe gegen Anlagen nach § 2 GeoWG keine aufschiebende Wirkung haben.

3.1.8 § 9 GeoGW (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte)

Der BDEW begrüßt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Streitigkeiten über Anlagen zur Nutzung von Tiefengeothermie und Großwärmepumpen.

3.2 Zu Artikel 2 - Änderungen des Bundesberggesetzes

Es sollte möglich sein, seismische Exploration auch über Erlaubnisgrenzen hinweg durchzuführen, z.B. um existierende Tiefbohrungen zu Kalibrierungszwecken in den Messbereich zu inkludieren. Damit würde verhindert, dass Geothermie-Entwickler im Sinne eines späteren Betriebs unnötig große Erlaubnisfelder beantragen müssen und damit benachbarte Projekte eventuell blockieren.

⁴ LAWA, Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, 2019, Empfehlung 21, S. 19

3.2.1 § 52 BBergG

Die vorgeschlagene Änderung des § 52 Abs. 1 BBergG ermöglicht eine längere Laufzeit von Hauptbetriebsplänen bei Geothermie-Projekten. Kern der Neuregelung ist, dass für die **Geothermie längere Hauptbetriebspläne** (mindestens vier Jahre bis zu 8 Jahre) zugelassen werden sollen. Voraussetzung ist, dass schon einmal ein Hauptbetriebsplan zugelassen wurde und ein Folgeantrag gestellt wird. Praktisch bedeutet dies: Erstzulassung 2 Jahre, danach Zulassung 4 bis 8 Jahre. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen.

Der vorgeschlagene Wortlaut von § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 6 BBergG indiziert allerdings, dass eine Antragstellung des Unternehmers für eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren eine vorherige Festlegung der Behörde erfordert. Es ist unklar, auf welchem Wege eine solche Festlegung erfolgen soll. Eine solche Festlegung erscheint auch nicht erforderlich, wenn die Kriterien für die längere Laufzeit durch den Antrag des Vorhabenträgers ausgefüllt werden. Der Wegfall des vorherigen Festlegungserfordernisses entspräche zudem der Zielsetzung des Bürokratieabbaus.

Der BDEW schlägt daher die folgenden Änderungen vor:

Formulierungsvorschlag für § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 6 BBergG

Satz 3:

~~Die zuständige Behörde soll abweichend von Satz 1 festlegen, dass Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als für zwei Jahre aufgestellt werden, Abweichend von Satz 1~~
können Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre aufgestellt und sollen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist.

Satz 6:

Die ~~festzulegende~~ Laufzeit soll in den Fällen der Sätze 3, 4 und 5 vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten.

3.2.2 § 57e BBergG

Zu Absatz 1:

In einigen Fällen enthält die Sohle, die mit dem heißen Thermalwasser zutage gefördert wird, auch bestimmte Bodenschätze. Eine Trennung ist vor der Zutageförderung technisch oftmals

nicht möglich. Aus diesem Grund sollten sich die auf die Gewinnung der Erdwärme bezogenen Vorschriften auf diese mitgeförderten Bodenschätze erstrecken. Sofern hierzu eine Gewinnung der entsprechenden Bodenschätze stattfindet, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Einträgen in Boden und Grundwasser zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Nutzung und Lagerung von wassergefährlichen Stoffen. Eine entsprechende Klarstellung sollte in § 57e Abs. 1 aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag für § 57e Abs. 1 BBergG:

(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme **sowie anlässlich der Förderung von Erdwärme zu Tage geförderter weiterer Bodenschätze** nach diesem Gesetz sind die Absätze 2 bis ~~8~~5 anzuwenden.

(Fett hervorgehobene Änderungen sind solche des BDEW.)

Zu Absatz 2:

Die Festschreibung der elektronischen Kommunikation mit den Behörden (auch zwischen den Behörden) ist zu begrüßen. Allerdings scheint § 57 Absatz 2 sprachlich nicht gelungen zu sein. Durch die Änderungen lautet der Satz sinntestellend wie folgt: „Auf Antrag (...) werden das Verfahren zur Zulassung (...) sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren (...) sind in elektronischer Form einzureichen und werden (...) abgewickelt.“

Der BDEW schlägt daher eine sprachliche Anpassung des Absatzes 2 vor:

Formulierungsvorschlag für § 57e Abs. 2 BBergG:

(2) ~~Auf Antrag des Unternehmers werden das Verfahren zur~~ **Anträge auf** Zulassung von Betriebsplänen für ein Vorhaben nach Absatz 1 sowie **Anträge für** alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, **sind in elektronischer Form einzureichen und die Verfahren werden** über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(Fett hervorgehobene Änderungen sind solche des BDEW.)

Zum neu eingefügten Absatz 4:

Der BDEW begrüßt die Einführung einer „Nichtäußerungsfiktion“ in § 57e Abs. 4. Die vorgesehene behördliche, einzelfallbezogene Bearbeitung binnen eines Monats wird – insbesondere bei einer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange – aus Sicht des BDEW vor dem Hintergrund der zu berücksichtigen komplexen geologischen Gegebenheiten vielfach kaum

einzuhalten sein. Gleichwohl sollte auf eine einzelfallbezogene, fachliche Prüfung speziell in geologisch/geohydrologisch heterogenen Wassereinzugsgebieten nicht verzichtet werden. Der BDEW bittet daher darum, eine ausreichende Reaktionszeit der zuständigen Behörden, von mindestens 8 Wochen, zu gewährleisten.

Analog § 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG (in der Fassung nach der jüngsten Änderung) sieht ergänzend vor, dass eingegangene Behördenstellungnahmen unverzüglich auch an den Antragsteller weiterzuleiten sind. Dies ermöglicht dem Antragsteller eine schnelle und kompetente Reaktion und birgt damit erhebliches Beschleunigungspotenzial. Dementsprechend sollte eine entsprechende Regelung auch für Geothermieranlagen im BBergG aufgenommen werden.

Zudem schlägt der BDEW eine redaktionelle Änderung für Satz 3 des Regelungsvorschlags vor.

Formulierungsvorschlag zu § 57e Absatz 4 BbergG:

(4) Behörden, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben nach Absatz 1 berührt wird, werden in elektronischer Form über das Verfahren informiert und übermitteln ihre Stellungnahmen ausschließlich elektronisch an die zuständige Behörde. **Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die zuständige Behörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.** Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Zulassung einer Anlage gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von **acht Wochen** keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die **Genehmigungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Behörde** eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

(Fett hervorgehobene Änderungen sind solche des BDEW.)

Zu Absatz 5

Die Definition zur Vollständigkeit von Antragsunterlagen ist sehr zu begrüßen.

Zu Absatz 6

Die klare Fristenregelung und Festsetzung auf 12 Monate ist sehr zu begrüßen. Die Möglichkeit zur Fristverlängerung um 12 Monate ist jedoch zu lang. Bis zur Bohrung sind mehrere genehmigte Hauptbetriebspläne notwendig: für die Erkundung über eine 3D-Seismik, die Errichtung des Bohrplatzes und der Bohrungen für die kommerzielle Wärmegewinnung. Schlimmstenfalls

wird jeweils die einmalige Verlängerung in Anspruch genommen, sodass sich das Projekt um 1,5 Jahre verzögert und die Gesamtgenehmigungsdauer bei 4,5 Jahre liegt. Daher sollte die Möglichkeit zur Fristverlängerung auf 6 Monate begrenzt werden und nur im Fall unvorhersehbarer Ausnahmen greifen.

Auch die kürzere Frist für kleinere Anlagen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 ist zu begrüßen. Es ist allerdings nicht einleuchtend, warum diese kurze Frist nur dann gilt, wenn die Anlagen im Zusammenhang mit einer Wärmepumpe betrieben werden. Daher sollte auf das Erfordernis, dass die Nutzung der Erdwärme mit der Installation einer Wärmepumpe verbunden sein muss, verzichtet werden. Darüber hinaus sollte das Wort "Kapazität" durch die Wörter "thermische Leistung" ersetzt werden.

Formulierungsvorschlag zu § 57e Absatz 6 BbergG:

~~65)~~ Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, ~~wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient~~ innerhalb eines Jahres,

2. ~~Abweichend von Nummer 1 bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz innerhalb von drei Monaten, wenn diese~~ **mittels Installation von Wärmepumpen mit einer Kapazität thermischen Leistung** von unter 50 Megawatt realisiert werden ~~bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von 150 Kilowatt und darüber dient, innerhalb von zwei Jahren.~~

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um bis zu **ein Jahr sechs Monate** verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.

(Fett hervorgehobene Änderungen sind solche des BDEW.)

BDEW-Vorschlag für einen neuen Absatz 8

Der BDEW regt an, angelehnt an § 8a BImSchG auch für bergrechtlich zuzulassende Geothermieanlagen eine Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zu schaffen.

Der BDEW weist auch für diese Fälle daraufhin, dass im Rahmen dieser Verfahren die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands für den Fall, dass die Anlage später doch nicht genehmigungsfähig wird, i. d. R. nicht ohne Weiteres umsetzbar ist. Entsprechend sollte der vorzeitige

Beginn von Arbeiten, insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten und ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten, nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung genehmigt werden.

Formulierungsvorschlag für § 57e Absatz 8 BbergG:

„(8) Zulassung des vorzeitigen Beginns

In einem Verfahren nach Absatz 1 soll die zuständige Behörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung des Betriebsplans mit der Errichtung des Betriebs sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme und der dabei zu Tage geförderter weiterer Bodenschätze einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,

2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der vorzeitigen Aufsuchung besteht und

3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Aufsuchung verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht zugelassen wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern. Die Entscheidung über die Zulassung ist nach Maßgabe des Absatzes 7 zu veröffentlichen.

3.3 Zu Artikel 3 - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

3.3.1 § 11 a WHG

Der neue Absatz sieht vor, dass die Errichtung und der Betrieb einer Großwärmepumpe, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach dem vorliegenden Gesetz bedarf, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Die Errichtung und der Betrieb der Großwärmepumpe bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für Geothermievorhaben sollte grundsätzlich in Wasserschutzgebieten und in den ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten Pflicht bleiben. Nur so kann

eine sorgfältige Prüfung durch die zuständigen Behörden und betroffene Wasserversorgungsunternehmen sowie ein vorbeugender Gewässerschutz durch angemessene Festlegung von Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Dies ist sowohl für Großwärmepumpen aufgrund ihrer technischen Dimensionierung als auch für Haushalte aufgrund ihrer hohen Anzahl notwendig.

Geothermische Anlagen und der Trinkwasserressourcenschutz müssen sich nicht grundsätzlich ausschließen (Ausnahme: Anlagen in Wasserschutzzone I und II). Es können durch technische Vorgaben, insbesondere bei den Wärmeträgermedien, Gefährdungen für die Wasserressourcen minimiert werden. Dies ist aber nur über Nebenbestimmungen in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren rechtssicher möglich und durchsetzbar. Dabei geht der BDEW davon aus, dass im Falle einer absehbaren Betroffenheit eine einfache Mitteilung mit kurzer Begründung der Wasserbehörde ausreicht, um das Erfordernis eines Erlaubnisverfahrens gelten zu machen.

Zudem sollte die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmeanlage dem örtlichen Wasserversorger im Vorfeld angezeigt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen von der Anzeige überhaupt nichts erfahren.

Es lässt sich nicht eindeutig zuordnen, ob der Gesetzgeber mit der Novellierung des WHG ausschließlich Geothermieanlagen und Erdwärmepumpen im Blick hatte. Das sollte daher auch im WHG eindeutig geregelt werden.

Redaktioneller Hinweis: Der neue Absatz in § 11a müsste Absatz 7 und nicht Absatz 8 heißen.

Formulierungsvorschlag zu §11a Absatz 7 WHG:

„§ 11 a Abs. 7: Die Errichtung und der Betrieb einer ~~Groß~~Erdwärmepumpe, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb der Erdwärmepumpe bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen **zwei Monaten** nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. **Die zuständige Behörde informiert unverzüglich den örtlichen Wasserversorger über Vorhaben, die in einem Wasserschutzgebiet nach §§ 51 ff. WHG oder einem Trinkwassereinzugsgebiet umgesetzt werden sollen.**“

3.3.2 § 46 WHG

Mit den in § 46 vorgesehenen Änderungen werden die bisherigen erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers für einen Haushalt um die Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser erweitert. Ebenfalls sollen Erdwärmanlagen wie Erdwärmekollektoren etc. mit

einer Verlegetiefe bis zu vier Metern erlaubnisfrei gestellt werden, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

In der Begründung wird auf Seite 17 hierzu Folgendes ausgeführt: „Mit Artikel 3, § 46 Absatz 3 WHG werden Erdwärmekollektoren bis zu einer Verlegetiefe von 4 Metern erlaubnisfrei gestellt. Kleinere haushaltsnahe Grundwasserwärmepumpen werden in die erlaubnisfreien Benutzungstatbestände des Grundwassers aufgenommen.“

Aus Sicht des Trinkwasserschutzes ist eine generelle Erlaubnisfreiheit für die beschriebenen Anlagen unbedingt **abzulehnen**. Zum einen kann mit einer Verlegetiefe von 4 Metern in manchen Gebieten bereits der Grundwasserleiter erschlossen werden und/oder eine schützende Hemmschicht durchbrochen werden. Zum anderen erhöht sich das Gefährdungspotential (Leckagen, Havarien, ...) für das Grundwasser mit steigender Zahl der Erdwärmeanlagen. Bei einer „Erlaubnisfreiheit“ besteht die Gefahr, dass solche summarischen Effekte nicht mehr erfasst werden.

Auch mit den „kleineren haushaltsnahen Grundwasserwärmepumpen“, die in die „erlaubnisfreien Benutzungstatbestände des Grundwassers“ aufgenommen werden sollen, sind vermutlich Erdwärmesonden gemeint, die in manchen Regionen eine Tiefe von ca. 100 Metern erreichen können. Damit erschließen sie direkt den Entnahmeaquifer, aus dem das Grundwasser gefördert wird, das zu Trinkwasser aufbereitet wird. Somit stellen auch sie ein Gefährdungspotential für die Ressource Grundwasser dar, das bei einer „Erlaubnisfreiheit“ u. U. nicht mehr erfasst wird. Auch Erdkollektoren sollten nicht im Grundwasser liegen und mindestens einen Meter oberhalb des höchsten Grundwasserstandes sein.

Die Entnahme von Grundwasser mittels Wärmepumpen zur Wärmeversorgung im Haushalt sollte erlaubispflichtig bleiben. Nur so kann ein gesamtheitlicher Überblick über Temperaturveränderungen im Grundwasser gewährleistet werden. Auch weil es hier um erhebliche Grundwassermengen geht, die entnommen/gefördert werden sollen, ist die geplante Erweiterung des „Haushalts“ auf „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ kritisch zu betrachten und widerspricht dem Wasserhaushaltsgesetz.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung sollte ebenfalls unabhängig von der Verlegetiefe erlaubispflichtig bleiben. Eine Gefährdung des Grundwassers infolge eines Eintrags von grundwassergefährdenden Stoffen ist nicht von der Tiefe des anstehenden Grundwassers unterhalb der Erdoberfläche abhängig.

Insofern bestehen aus Sicht des Trinkwasserschutzes große Bedenken gegen die geplante, generelle „Erlaubnisfreiheit“ für solche Erdwärmeanlagen in Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten. Das öffentliche Interesse am Schutz des Grundwassers sollte über dem der Energieentnahme stehen. Vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Änderungen zu § 46 im WHG gänzlich zu streichen.

Folgeänderung: Die für Großwärmepumpen vorgesehene Anzeigepflicht nach § 11a Absatz 7 WHG muss dann folgerichtig auch für kleinere haushaltsnahe Grundwasserwärmepumpen gelten. Ein entsprechender Änderungsvorschlag ist oben bereits eingeflossen.

3.4 Zu Artikel 4 - Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Für Artikel 4 VerwGO bedarf es ebenso einer Klarstellung, welche Wärmepumpen gemeint sind – ausschließlich Geothermie oder auch Hydrothermie (Oberflächenwasser).

4 Teil 2: Ergänzende Beschleunigungsvorschläge

4.1 Klarstellung Außenbereichsprivilegierung

Der Gesetzentwurf enthält leider keinen Vorschlag zur Änderung des § 35 BauGB (gesetzliche Klarstellung der Außenbereichsprivilegierung von Geothermie-Vorhaben (und zugehöriger Einrichtungen wie z.B. Wärmestationen). Ebenso wenig sind Änderungen am UVPG beabsichtigt.

Eine große Herausforderung bei der Entwicklung von Geothermie-Projekten stellt die Grundstückverfügbarkeit dar. Wie andere erneuerbare Energien (Wind, PV, Biomasse und Wasserenergie), sollte der Privilegierungstatbestand Bauen im Außenbereich auf Geothermieranlagen in § 35 BauGB ausgeweitet werden.

4.2 Einführung einer finanziellen Beteiligung der Standort- und Anrainerkommunen

Häufig werden die Standortkommunen aufgrund einer fehlenden Infrastruktur nicht direkt von der ausgekoppelten Wärme der Anlage profitieren können, sondern die Erdwärme wird bspw. in die benachbarte Großstadt transportiert. Eine Beteiligung der vom Bohrvorhaben betroffenen Standort- und Anrainerkommune(n) – wie im EEG für Wind und PV – könnte die Akzeptanz bei solchen Konstellationen verbessern. Dafür wird eine bundesweit einheitliche Regelung benötigt.

4.3 Konzentrationswirkung der bergrechtlichen Betriebsplangenehmigung

Mehrere Genehmigungen sind bis zur Fertigstellung einer Tiefengeothermieranlage notwendig. Die Bohrungen und der Bohrplatz werden beispielsweise durch die Bergbehörde genehmigt, wohingegen für den obertägigen Teil die Bauaufsichtsbehörden verantwortlich sind. In Bayern ersetzt die bergrechtliche Genehmigung andere Genehmigungen, sodass eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann. Über das BBergG sollte eine Konzentrationswirkung bundesweit ermöglicht werden.

4.4 Bereitstellung von bundeseigenen Flächen

Für PV-Freiflächenanlagen, die an den EEG-Ausschreibungen teilnehmen, wurde die Flächenkulisse im EEG § 37 Abs. 2 g) auf Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erweitert. Teilweise liegen diese Flächen besonders günstig in Ballungsgebieten und bieten sich für die Wärmeauskopplung an, da eine bestehende Wärmeinfrastruktur genutzt oder eine neue aufgebaut werden kann. Folglich sollten diese Flächen nicht nur PV-Freiflächenanlagen, sondern auch für wärmeauskoppelnde Tiefengeothermieanlagen im GeoWG zur Verfügung gestellt werden.

Daran anknüpfend könnte auch eine Ermöglichung der Umwidmung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Duldungspflicht für seismische Messungen und Probebohrungen in Erwägung gezogen werden.

4.5 Anpassung UVP-Recht

Vorhaben der Tiefengeothermie können ab Erreichen bestimmter Größenwerte ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellen. Das ist in Bezug auf die Geothermie nicht sachgerecht, da Thermalwasser bei der thermischen Nutzung nicht in seiner Menge und Zusammensetzung verändert wird. Dies rechtfertigt es unter Berücksichtigung der Bedeutung der Geothermie für das Gelingen der Energiewende, einen Sondertatbestand für diese Erzeugungsform zu schaffen.

Hierfür sollte ein – ggf. an bestimmte Voraussetzungen geknüpfter – Ausnahmetatbestand geschaffen werden und der Entnahmebegriff zur Wasserentnahme für Geothermie-Vorhaben im WHG angepasst werden und somit von der UVP-Pflicht ab 10.000.000 m³/a) gemäß Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ausgenommen werden.

Der Schutz der Trinkwasserressourcen ist hierbei sicherzustellen. Vergleiche hierzu die genannten wasserfachlichen Aspekte unter Punkt 3.1.1.

4.6 Informationsdefizite abbauen

Es fehlt bislang eine fundierte Datenbasis zur Ausweisung von „go-to-Bereichen“ für die Geothermie als Vorzugsbereiche (hier auch Bezug zu RED III), die wiederum im ersten Schritt dazu dienen Bereiche für die Geothermische Nutzung ausschließen, z.B. aufgrund von fundierten nicht tragbaren wasserrechtlichen Risiken.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Dr. Anja Höhne
Abteilung Wasser und Abwasser/
Fachgebietsleiterin
T +49 30 300199-1200
anja.hoehne@bdew.de

Thorsten Fritsch
Abteilung Recht/Fachgebietsleiter
+49 30 300 199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de

Evelin Wieckowski
Abteilung Wärme/Fachgebietsleitung Wärme-
netze
T +49 30 300199-1031
evelin.wieckowski@bdew.de

Dr. Sabine Wrede
Abteilung Recht/Fachgebietsleiterin
+49 30 300 199-1523
sabine.wrede@bdew.de